

Zur Aufhebung der Folter in Österreich.

Von Hans Liebl.

Der Mangel eines österreichischen Kulturmuseums in Wien wurde mir so recht klar, als ich vor mehr als 40 Jahren die süddeutschen Museen insbes. in München und Nürnberg studierte. In München, wo ursprünglich die Schaffung eines Wittelsbacher Museums geplant war, hatte man sich später doch zur Gründung des Bayrischen Nationalmuseums entschlossen und damit jene breitere Grundlage gewonnen, die es ermöglichte, auch rein kulturelle Fragen museal zu behandeln. Als Jurist interessierte mich besonders die Sammlung von Altertümern des Bürgerlichen und Strafrechts, welche durch den ausgezeichneten Katalog, den Dr. Schmid 1908 erscheinen ließ, auch dem Verständnis des Laien näher gebracht wird. Damals beschloß ich, Altertümer der österreichischen Strafrechtspflege zu sammeln. Mein Plan war aber nur zu verwirklichen im engen Zusammenarbeiten mit einem der großen Wiener Museen, wo ich meine als ständige Leihgabe gedachte Sammlung dem Publikum nutzbar machen konnte. Da nun fand ich in dem damaligen Direktor des n.-ö. Landesmuseums, Max Vancsa, dessen Gedenken vorliegende, ursprünglich als Festgabe gedachte Schrift gewidmet ist, vollstes Verständnis und größtes Entgegenkommen. Obwohl selbst nur auf einige Säle des ehem. Geymüller'schen Palastes Wien I., Wallnerstraße 8 angewiesen, stellte er mir in lebenswürdiger Weise einen geeigneten Raum zur Verfügung, der zur Aufstellung meiner Sammlung, die damals $\frac{1}{10}$ ihres heutigen Umfanges hatte, genügte. Bei der letzten Aufstellung füllte sie im zweiten Hof des einstmaligen Clary Palais, welches heute das n.-ö. Landesmuseum beherbergt, zwei große und drei kleinere Räume, die hoffentlich bald wieder dem Publikum, das großes Interesse an der Sammlung nimmt, zugänglich gemacht werden können. Dem Dahingeschiedenen ist es also zu danken, daß meine Sammlung von Altertümern der österr. Strafrechtspflege eine museale Heimat fand und sich entsprechend entwickeln konnte.

Die Objekte sind in Gruppen aufgestellt, die jeweils bestimmte Fragen behandeln (12 Gruppen), die wieder in Unterabteilungen zerfallen. Mein Bestreben war, durch Erwerbung möglichst charakteristischer Stücke die Darstellung so anschaulich wie möglich zu machen und durch Zusammenwirken von Originalobjekten, zeitgenössischen Abbildungen, Büchern und Strafprozeßakten zu beleben.

Zimmer 4 ist der Frage der Folter gewidmet mit den 3 Unterabteilungen.

1. „Zur Geschichte der Tortur“ (von deren Einführung in Deutschland und Österreich durch die *Constitutio Criminalis Carolina* 1533 bis zur Aufhebung derselben in Österreich 1776). Hier werden auch Originalstrafprozesse gezeigt, bei denen die Folter in ihren verschiedenen Graden zur Anwendung kam.

2. „Originalfolterwerkzeuge.“

3. „Zur Aufhebung der Folter in Österreich.“

Gestützt auf die hier ausgestellten Schriften und Druckwerke, soll nun diese letzte Frage behandelt werden.

Die auf der Anschauung des Zeugniszwanges beruhende Folter stammt aus dem römischen Rechte und fand in dem ersten Reichsstrafgesetz der *Constitutio Criminalis Carolina* (1533) gesetzlichen Ausdruck. Das letzte Strafgesetz in Österreich, das noch die Folter kennt, ist die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1769. Diese beiden Gesetzbücher werden in der Abteilung „Gesetzgebung“ mit entsprechenden Erläuterungen im ersten Saal gezeigt.

An Hand von 11 Stücken der Sammlung soll nun versucht werden, die Geschichte der Aufhebung der Folter in Österreich anschaulich zu machen. Diese sicher kulturhistorisch bedeutsame Frage wurde als Beispiel gewählt, um zugleich zu zeigen, wie bei der Aufstellung der Sammlung die Fragen behandelt werden.

Nun sollen die ausgestellten Objekte selbst sprechen. Sie werden angeführt, wie sie bei der letzten Aufstellung gruppiert waren bezw. bei der in absehbarer Zeit zu erhoffenden Neuaufstellung Platz finden werden.

In der Pultvitrine beim Ausgang des 4. Raumes liegt in oberer Reihe links

1. eine Hallenser Doktordissertation vom Jahre 1705, welche „von Abschaffung der Tortur in denen christlichen Gerichten“ handelt, als eine frühe Stimme für die Abschaffung der Folter. Das erste ausführliche Werk über die Aufhebung der Tortur stammt von Augustin Nicolas aus dem Jahre 1682. Aber schon vordem hatten Grotius und Budinus sich gegen sie erklärt¹. 1767 (also 2 Jahre vor Inkrafttreten der *Constitutio Criminalis Theresiana*) war ein Heft in Druck erschienen, welches 65 Lehrsätze enthielt, welche Kees öffentlich im Hörsaal zu vertreten übernommen hatte. Darunter auch der Satz „die Tortur sei ein ungerechtes Mittel zur Überführung des Beschuldigten“. Der Autor war Sonnenfels, dem sein Wagemut eine kaiserliche Rüge eintrug.

2. Portrait von Kees an der Wand über der Vitrine links. Eine Denkschrift, die Sonnenfels zu seiner Rechtfertigung der Kaiserin überreichte, wurde von ihr dem obersten Kanzler Graf Blümegen

¹ Siehe Sonnenfels und Kudler, Rede auf Sonnenfels und Jos. von Kudler, gehalten am 17. 7. 1891 bei der Enthüllung der bei den Arkaden der Universität Wien aufgestellten Büsten derselben, von Prof. Dr. W. Lustkandl, Wien, Selbstverlag der k. k. Universität 1891, Seite 19.

zur Erstattung eines Gutachtens übergeben, brachte aber keinen unmittelbaren Erfolg. Der Stein kam erst ins Rollen durch einen konkreten Fall. 1773 sollte an einem besonders verstockten Verbrecher namens Franz Sachs, bei welchem das gewöhnliche Torturverfahren nicht zum Ziele geführt hatte, die sogen. Intercalar Tortur zur Anwendung kommen, welche darin bestand, daß die Tortur zwecks Verschärfung nicht an einem Tage zu Ende geführt, sondern in Zwischenräumen an einem durch die vorausgehende Folter schon gemarterten, verwundeten Inquisiten wiederholt wurde. Wie schon bei der einfachen Folter, so erst recht bei der Intercalar Tortur war ein amtsärztliches Zeugnis erforderlich. Der zuständige Amtsarzt (Folterarzt) war damals Ferdinand Leber, gleich bedeutend als Gelehrter wie als Mensch. Überzeugt von der zwecklosen Grausamkeit der Folter, griff er diesen Fall auf und sprach sich in seinem Gutachten gegen die Anwendung der Intercalar Tortur als solche aus. In ihrer Verlegenheit wandte sich nun die n.-ö. Landesregierung an die medizinische Fakultät der Wiener Universität, welche sich aber vollkommen auf den Standpunkt Lebers stellte und die Anwendung der Intercalar Tortur verwarf.

3. In der zweiten unteren Reihe der Vitrine ist nun das Original der Anfrage der Landesregierung an die Fakultät zur Schau gestellt. Ihres hohen kulturellen Interesses wegen sei sie hier zum ersten Male im Wortlaute wiedergegeben.

Dem Herrn Praesidi, Decano et Facultati Medicae zuzustellen.

Die drey Tägige intercalär Tortur Betreff:
ddo 3.ten August 1773.

Siegel.

Ex offo No. 93.

Von der kais. königl. N.Ö. Regierung wegen dem Herrn Praesidi, Decano, et Facultati Medicae anzuzeigen.

Seit einigen Jahren her habe die Erfahrung gezeiget, dass alle Uebelthäter, welche von Zeit zu Zeit bey dem hiesigen Stadt- und Land-Gerichte zur Tortur verurtheilet worden, dieselbe, und zwar nach allen Graden hartnäckig ausgestanden, ohne dass ein einziger davon so äusserst beschwert sie auch immer waren, andurch zur Bekantnuss der Wahrheit zu vermögen gewesen wäre: und die Haupt-Ursach davon mag seyn, weil sich diese Leute fest vorsezen lieber eine halbe Stund lang zuleyden, als sich der verdienten Strafe zuüberlassen.

Ein gleicher so verstockt, als gefährlicher Böswicht, namens Franz Sachs, solle eben dem nächstens zur peinlichen Frage nach allen Graden gezogen werden. Weil jedoch theils derselbe schon zum voraus in seinem Gefängnuss den Entschluss auch in der Tortur, welche ohnedem kurz daure, und leicht zu überstehen sey, nichts einzubekennen von sich ausdrücklich hat vernehmen lassen,

theils weil eben die durch soviele nacheinander wiederholte Fälle unter diesen ruchlosen Leuten bekräftigte Verachtung der Tortur nothwendig von sehr schädlicher Folge für die Gerechtigkeit, und für das damit (!) verknüpfte gemeine Beste werden müßte, so hat Regierung nach An-Leitung der bestehenden Land-Gerichts Ordnung selbst verordnet, dass die wider diesen Sachs erkannte Tortur nicht wie sonst gewöhnlich, gleich auf einmal, und in einem Tage vollführet, sondern durch drey aufeinanderfolgende Tage, und zwar den ersten Tag die Däumlung- und das erste Band der Schnürung, den zweyten Tag die übrige zwey Bänder der Schnürung, und den dritten Tag die Folterung vorgenommen werden solle. Um jedoch auch zugleich sich zu versichern, ob die solchergestalten veranlasste intercalar Tortur in Absicht auf die Leibesgefahr verlässlich werde in Vollzug gesezt werden können, ist dem Stadt-Gericht aufgetragen worden, dass dasselbe über das schon vorher eingeholte gewöhnliche Attestatum medicum et chirurgicum de habilitate generali ad omnes gradus torturae, noch vorläufig ein weiteres derley attestatum, ob allenfalls gegen diese Untertheilung der tortur bey ihm Sachs erhebliche medizinische, oder chyrurgische Bedenken zum voraus obwalten dürften, abzuheischen haben würde.

Als nun das Stadt- und Land-Gericht diesen Auftrag in die Befolgung zu sezen suchte, und daher von dem chyrurgiae Professore Leber, und dem Stadtgerichts Chyrurgo Johann Wöger ihre Wohlmeinung einholte, haben diese beyde unterm 2. ten dies sich dahin vernehmen lassen, dass der Franz Sachs zwar könne zu allen Graden der Tortur gezogen werden, allein weder den zweyten noch dritten Tage, sondern wann er von diesen wiederum gänzlich curiert worden ist, von neuen könnte ad torturam genommen werden. Der Medicus der Gefangen Häusern Doctor Benedict Reihn hingegen äussert sich über dieses ihm communicirte attestatum chyrurgicum, wasmassen er seines Orts, was ad forum medicum gehört, nicht nur allein kein Bedenken trage, dass obgedachter Sachs intercalariter könne torquiert werden, sondern dass es viel sicherer für den selben sey, wenn er intercalariter torquiert werde. Er Dr. Reihn, wolle sich jedoch in die Chyrurgica nicht gemenget haben, nachdem selbe theils ihn nicht angehen, theils auch er darob nicht gefraget worden sey.

Voannebst das Stadt-Gericht in der anher erstatteten Auskunft noch weiters beyrucket, dass der obbenannte Professor Leber, und Chyrurgus Wöger auch noch erinnert hätten, was massen ihres Ermessens die Tortur nicht nur in hoc casu specifico, sondern überhaupt niemalens intercalariter vorgenommen werden könnte.

Den Vollzug deren abgesezten Torturs Graden aber nach dem obgedachten Vorschlag dieser beyden Chyrurgorum auf eine so lange Zeit hinaus zu verzögern, als die Heylung des gepeinigten von einem Absatz zu dem anderen erforderte, dieses würde niemalens thunlich und mit denen rechtlichen Grundsätzen nicht vereinbarlich

seyen. Bey dieser Lage siehet demnach Regierung sich in die Nothwendigkeit versezet, ihn Hh. Praesidem, Decanum, et Facultatem medicam um ihr standhaftes unpartheyisches Parere über die Frage anzugehen, ob überhaupt die hierlandes eingeführte Tortur, durch die Däumlung, Schnürung und Folter in Absicht auf die Leibes-Gefahr an einem seiner Gesundheits-Constitution nach sonst zur Tortur tauglichem Inquisiten intercalariter durch 3 Tage nacheinander oder höchstens von drey zu drey Tügen vorgenommen, und ob in dem dermaligen casu specifico das Bey-Urtheil des Franz Sachs nach der oben gemeldten Anordnung zum Vollzug gebracht werden könne.

Und da die gründliche Abstattung dieser Wohlmeinung hauptsächlich von der genauen Kenntnis, auf was Art die Tortur in jedem Grade angeleget, und was in Vollführung derselben beobachtet werde, abhängt. Als wird er Hh. Praeses, Decanus et Facultas medica zu sothaner Überlegung den obgedachten Medicum deren Gefangenhäusern D. rem Reihn und allenfalls auch dem Chyrurgum Wöger, massen diese beyde jedesmal zu denen Torturen beygezogen werden, und ihren dahero der diesfällige Vurgang genau bekannt ist, beyzuziehen, und sie zu vernehmen, auch den mehrgenannten Franz Sachs mit Einvernehmung des Stadtrichters persöhnlich, ohne dass er jedoch von dem wider ihn ausgefallenen Bey-Urtheil einige Wissenschaft überkomme, zu besichtigen, folgends das wohl überlegte Parere medico chyrurgicum tam in quaestione generali, quam specifica anhero zu befördern haben. Allermassen auch an das Stadt-Gericht wegen mittlerweiliger Innehaltung der wider ihn Sachs verhängten Tortur das gehörige untereinstens ergethet.

Wienn, den 3.ten Augusti 1773.

Joseph Franz Borghi
N.Ö. Reg. Expeditor.

Wie bereits berichtet, wandte sich die medizinische Fakultät energisch gegen die Anwendung der Intercalar Tortur überhaupt. Am 16. 11. 1773 hob Maria Theresia, gestützt auf das zitierte Gutachten der Fakultät, die Intercalar Tortur auf und beauftragte den Grafen Bräuner, Berichte darüber einzuholen, „ob nicht die Tortur gänzlich aufzuheben oder auf besondere species delicti zu beschränken wäre und was für anderweitige Vorsehung in solchem Falle anzuordnen käme“. Gefragt wurde die Landesregierung von Böhmen, Niederösterreich und Oberösterreich. In Niederösterreich war der zuständige Referent der spätere Oberst-Landrichter Freiherr von Hahn, der sich für die Beibehaltung der Folter aussprach², wogegen Sonnenfels ein Separatvotum erstattete, das 1775 in Zürich unter dem Titel „über die Abschaffung der Tortur“, wie der Autor erklärte, gegen seinen Willen erschien. Ursprünglich in Österreich verboten.

² Sein Gutachten ist veröffentlicht im Jahre 1851 des Austria-Kalenders Seite 30—44 unter dem Titel „Eine Stimme für die Tortur“.

wurde das Buch später freigegeben und erschien in zweiter Auflage in Wien und Nürnberg 1782.

4. u. 5. Die beiden Gutachten Hahns und Sonnenfels' (das erste handschriftlich), liegen in oberer Reihe der Vitrine. Sowohl ihrem eigenen Herzen folgend, als auch unter dem Einflusse Josef II., den sie auch mit dieser Frage befaßte, entschloß sich die Kaiserin 1776 zur gänzlichen Aufhebung der Folter.

6. Das aufgeschlagene Buch, untere Reihe rechts, ein Exemplar der *Constitutio Criminalis Theresiana* mit handschriftlichen Ergänzungen aller Erlässe bis zur Aufhebung der Folter zeigt den zitierten Erlaß, welcher folgenden Wortlaut hat.

An

die N.Ö. Regierung und sämtliche Länder-Stellen.

Anzuzeigen: Nachdem Ihre Maj. die wegen Aufhebung oder Beschränkung der Tortur von dero Länderstellen abgeforderte Gutächtliche Berichte sich gehorsamst Vortragen gelassen, haben sich höchstdieselbe darüber folgendermassen zu entschliessen allergnädigst geruhet: Die peinliche Frage seye nach dem in mehreren Staaten schon Vorgegangenen Beyspiel, ohne einigen Vorbehalt allgemein aufzuheben, dessen sämtliche gerichtsgehörden (!) in allen dero deutschen Erblanden mit einbegrief des Bannats und Gallicien ohne eine patentae- Kundmachung zu ihrer Nachachtung zu verständigen seyen, hieraus folget, dass künftig der Richter in Criminal-Fällen den Inquisitions-Process damals zu schliessen habe, wenn er nach der dermaligen Vorschrift die genügliche Inzichten zur Tortur obhanden zu seyn erkennet, und kein anderweitiges Mittel zur Conviktion mehr übrig ist; doch können bey dem so gestaltigem Schluss der Inquisition durch die schöpfende Final- Erkanntniß lediglich eine Poena extra-ordinaria verhänget werden, bey deren Ausmessung es auf die jeweilige Erwägung ankomme, inwieweit die bestehende Indicia erheblich befunden werden, und wie solche dem Vollständigen Beweiß sich mehr oder weniger nähern.

Vornehmlich werden derley Inquisiten ob Indicia permanentia die entweder Von ihnen selbst nicht abgelähnet, oder ex offo Judicis inquirentis durch die anderweit erhobenen Umstände nicht entkräftet worden sind, allezeit extraordinarie zu bestrafen, und nach Verschiedenheit, als sie sich durch derley Indicia graviret finden, auch in der Bestrafung anzusehen seyn.

Welch so geschöpfte höchste Resolution ihnen Gubernio zur Nachricht, und gehorsamsten Befolgung hiemit erinnert wird.

Decretum Wienn, den 3.ten Jänner 1776.

Aus der dem Werke beigegebenen „geheimen Instruktion“, in welcher immer handschriftlich die Stellen genannt werden, für die dasselbe bestimmt war, ist ersichtlich, daß das vorliegende Exemplar der k. k. Hofkammer gehörte.

Österreich war der zweite europäische Staat, der die Folter aufhob. Der erste war Preußen 1740 mit Ausnahme von Hochverrat, 1756 zur Gänze. Später erst folgten die anderen Staaten nach. So Bayern 1806, Württemberg 1809, Hannover 1822, Coburg 1828.

7. u. 8. Über der Mitte der Vitrine das Bildnis des Ferd. von Leber, sowie rechts das des Josef von Sonnenfels.

9. In der oberen Reihe der Vitrine rechts liegt ein Separatabdruck aus der Wiener klinischen Wochenschrift von 1909, 22. Jg., Nr. 30, der Arbeit des Prof. Dr. Max Neuburger „Ferd. Edler von Lebers Verdienste um die Aufhebung der Tortur in Österreich“, worin der Nachweis geführt wird, daß den unmittelbaren Anstoß zu dieser kulturellen Großtat Ferd. von Leber gab.

10. u. 11. In der Mitte der oberen Reihe ist ein zweites Portrait Ferd. von Lebers aufgelegt und unterhalb auf ein Pergamentblatt gemalt, der Entwurf zum Leber'schen Wappen. Ferd. von Leber wurde 1778 von der Kaiserin in den erblichen Adelsstand mit dem Ehrenworte „Edler von“ erhoben und ihm als Zeichen besonderer Gunst der Kaiserin gestattet, daß der im Wappenschild befindliche Turm die Initialen M. T. in Gold tragen durfte.

In den den Objekten beigegebenen Beschriftungen ist, wenn auch nur in Schlagworten, alles das zum Ausdruck gebracht, was hier ausführlicher geschildert wurde. Mehr als die Beschriftung zu bringen, wird Sache des zu verfassenden Kataloges sein.

Wenn nun die Sammlung bisher ein so reges Interesse im Publikum fand und hoffentlich auch bald in Zukunft wieder finden wird, muß wohl dankbar jenes Mannes gedacht werden, der seinerzeit durch die erste Beistellung des Raumes sie der Öffentlichkeit³ zugänglich gemacht hat, Hofrat Max Vancsa.

³ Wie schon in den verflossenen Jahren, wird auch nach Durchführung der Neuaufstellung wieder getrachtet werden, durch Verbindung mit der Universität die Sammlung als Studienbehelf der studierenden Jugend nutzbar zu machen, da ja der durch Besichtigung der Originalobjekte gewonnene Eindruck bleibender ist, als der durch den toten Buchstaben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1948

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Liebl Hans

Artikel/Article: [Zur Aufhebung der Folter in Österreich. 273-279](#)